

Auf der anderen Seite hätte der erbenlose Tod eines Grafen, sofern er in ungewisser Zukunft eintreten sollte, auch nur für dieses eine Mal eine freie Personalentscheidung gewährt, da ja danach wahrscheinlich wieder die Erbfolge eingesetzt hätte. Ließ man sich wohl für diesen Spatzen auf dem Dach ein Diplom ausstellen, das alles in allem viel Geld kostete²⁹⁶?

Wenn also der Bischof, wie sich uns jetzt gezeigt hat, die Grafschaft gar nicht unmittelbar in seiner Hand behielt, sondern sie wieder an einen adligen Laien gab (und zwar an einen Mann, den er im allgemeinen nicht selber bestimmen konnte), was war dann der Zweck des königlichen Rechtsakts?

Jene vage Kontrolle, die der Bischof angeblich in Vertretung des Königs gegenüber dem Grafen ausgeübt haben soll, kann uns zur Erklärung nicht ausreichen. Wenn Kontrolle mehr bedeuten soll als bloßes Beobachten und Melden – und dieses wäre in einem so unbürokratischen Staat wie dem Reich der Ottonen und Salier ganz sinnlos gewesen –, dann fällt es schwer sich auszumalen, wie sie funktioniert haben könnte. War der Graf in der Regel nicht ein mächtiger Mann, der sich von keinem Bischof einschüchtern ließ? Schon diese Überlegung zeigt, daß wir den Gedanken nicht weiter zu verfolgen brauchen.

c. Finanzielle Motive?

Viel eher können wir unsere Frage beantworten, wenn wir untersuchen, was für Möglichkeiten in dem neuen, lehnrechtlichen Verhältnis angelegt waren, in dem Bischof und Graf aufgrund der Grafschaftsschenkung jetzt zueinander standen. In diesem Zusammenhang ist es nötig, vorweg auf einen Aspekt einzugehen, der wahrscheinlich keine oder nur eine geringe Rolle gespielt hat: nämlich auf den wirtschaftlichen oder fiskalischen.

Wir müssen dabei natürlich die Komitate, die nicht sehr viel anderes als Immunitäten waren, und ebenso diejenigen, die die Bischöfe ausnahmsweise nicht weiterverliehen, beiseite lassen. Auch ist darauf zu achten, daß in einigen Diplomen neben den Grafschaften zusätzliche Objekte (Märkte, Grundbesitz und dergleichen) erwähnt werden, die mit jenen nicht unbedingt verbunden waren. So schenkte Konrad II. dem Bischof von Paderborn die Grafschaft des Grafen Hermann *et omnia predia in eisdem pagis ad nostras manus hactenus habita et postmodum acquirenda* (Nr. 38) – die *predia* waren hier nicht etwa das zum *comitatus* gehörige *beneficium* und konn-

²⁹⁶) Zu den Kosten siehe unten S. 468, 479f.